

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 264.

Donnerstag den 20. September.

1860.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die bezüglich der concessionirten Einspänner in hiesiger Stadt geltenden Bestimmungen neuerdings revidirt haben, so bringen wir dieselben in nachstehender Fahrtaxe nebst angefügtem Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, am 1. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Fahrtaxe für Einspänner.

I. Innerhalb des Stadtbezirkes.

Für den Gebrauch eines Wagens auf die Zeit:	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
	fl	fl	fl	fl
bis 20 Minuten	3	4	6	8
bis 35 Minuten	4	6	8	10
bis 50 Minuten	6	8	10	12
bis 65 Minuten	8	10	12	14
bei Annahme auf mehrere Stunden für jede Stunde	8	10	12	14

II. Außerhalb des Stadtbezirkes.

Ort.	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
	fl	fl	fl	fl
Anger	5	7½	10	12
Berliner Bahnhof	4	6	8	10
Brandvorwerk	4	6	8	10
Connewitz	7½	10	12	14
Crottendorf	5	7½	10	12
Eutritzsch	7½	10	12	14
Eyerdierplatz	4	6	8	10
Friedhof, neuer	4	6	8	10
Gohlis	7½	10	12	14
Kuhthurm	4	6	8	10
Lindenau	5	7½	10	12
Möckern	10	12	14	16
Neureudniz	4	6	8	10
Neuschönefeld	5	7½	10	12
Neusellerhausen	5	7½	10	12
Pfaffendorf	4	6	8	10
Plagwitz	7½	10	12	14
Probsthaida	10	12	14	16
Reudniz	5	7½	10	12
Schönefeld	7½	10	12	14
Stötteritz	7½	10	12	14
Straßenhäuser vor dem Thonberg	4	6	8	10
Thonberg	5	7½	10	12
Volkmarisdorf	5	7½	10	12

Zur Beachtung.

Das Lohn für Fahren nach Dortschaften, welche in der nebenstehenden Taxe nicht genannt sind, unterliegt der freien Uebereinkunft zwischen dem Fahrgaste und dem Lohnkutscher. Vergl. §. 14 des Reglements.

Anmerkungen.

- 1) Von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends — vergl. unten Nr. 2 — haben die Einspänner ihre Bezahlung nach der bestehenden Taxe, außer dieser Zeit aber den doppelten Betrag derselben für die Person zu erheben. Für einen Koffer oder sonstiges Collo, Nachtsäcke und Schachteln jedoch ausgenommen, für welche nichts besonders zu entrichten ist, sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Mar. zu bezahlen.
- 2) Für die der Taxe unterworfenen Fahren außerhalb des Stadtbezirks ist während der Monate Mai bis mit Monat September erst nach Ablauf der 10. Abendstunde, dagegen während der übrigen Monate nach Ablauf der 9. Abendstunde der doppelte Betrag der Taxe zu zahlen, wobei die Zeit der Abfahrt vom Stationsplatze oder des Einsteigens in den Wagen maßgebend sein soll.
- 3) Die tarifräßigen Preise unter II. (in denen das etwaige Chausseegeld mit inbegriffen ist) gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Letztere ist jedoch auf Verlangen des Fahrgastes bis an das von der Stadt Leipzig entfernteste Ende des betreffenden Dorfes von dem Kutscher auszuführen. Für die Rückfahrt nach Leipzig ist nach der Taxe besonders zu bezahlen.
- 4) Derjenige Einspänner, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren. Wird er nach einem Dorfe bestellt, so hat er dieser Bestellung unweigerlich Folge zu geben, jedoch den Betrag für die Fuhre nach der betreffenden Dortschaft in Anspruch zu nehmen, der Besteller mag dahin mitfahren oder nicht.
- 5) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines anderen Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet.
- 6) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Kutscher an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansätze für eine Person nach Zeit zu erheben.